



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	238 - 1

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 01. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut – APO – vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Basisqualifikation für sprachpraktische Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen. ²Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen und ihre Kultur. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein. ⁴Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehör-

losen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander. ⁵Der Studiengang orientiert sich am in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten, die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrecht erhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.

§ 3

Vorpraxis

- (1) Vor Studienbeginn werden Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) nach Abs. 2 erwartet. Grundlage ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) in seinen Abstufungen A-C.
- (2) ¹Empfohlen werden Kenntnissen der DGS auf dem Niveau A2 (entsprechend einem Nachweis von mindestens 100 Unterrichtsstunden DGS) oder das "Zertifikat Mittelstufe", ausgestellt durch das Prüfungsgremium des GIB (Gesellschaft, Inklusion, Bildung). ²Dies entspricht in der Regel dem erfolgreichen Absolvieren der DGS-Kurse 1-4 an einer Volkshochschule (A2 GER). ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich die Kenntnisse durch den Beleg eines entsprechenden Kurses anzueignen, der vor Beginn des Studiums zu belegen ist.
- (3) ¹Vor Aufnahme des Studiums wird darüber hinaus die Absolvierung eines Selbsteinschätzungstests empfohlen, an dem mindestens eine gehörlose Person beteiligt ist. ²Gegenstand des Tests ist die Bestätigung der Beherrschung von Grundstrukturen der Gebärdensprachgrammatik und ein Nachweis, ein einfaches Alltagsgespräch in DGS zu führen. ³Weiterer Bestandteil ist ein Gespräch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen und zu studienrelevanten Eigenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium angelegt. ²Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Das Studium enthält verteilt über die Semester neben den theoretischen Anteilen mehrere praktische Studienanteile.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen. ⁵Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
- ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, Leistungsnachweise sowie die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage festgelegt.
- (4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.2 (Sprachkompetenz Deutsche Gebärdensprache - B1) und 1.3 (Sozialwissenschaftliche Grundlagen - Gesellschaft und Politik).
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Praxisanteile

- (1) ¹Praxisanteile zur Erprobung von Sprachkompetenzen, kommunikativen Kompetenzen und translatorischen Kompetenzen sowie für den Einblick in Lebenswelten, Kommunikationspraxis und institutionelle Bereiche der Gehörlosenkultur verteilen sich auf die Studiensemester 3, 5 und 7. ²Zwischen dem 2. und 3. Semester findet ein Orientierungsprak-

tikum (3 Wochen à 30 Stunden) statt, das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 3x2 Wochen zwischen dem 4. und 5. sowie während des 5. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 20 Stunden). ³Im 6. Semester ist ein 8wöchiges Dolmetschpraktikum abzuleisten (8 Wochen à 20 Stunden). ⁴Die verschiedenen Praktika ergeben insgesamt das Modul Grundpraktikum. ⁵Die Praktika müssen die in „**Qualitätsstandards für das Praktikum**“ geregelten Anforderungen erfüllen.

- (2) ¹Beläuft sich die Anzahl von Fehltagen im Grundpraktikum auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ²Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das Modul 6.2 Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit durch das Formular „**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**“ nachgewiesen ist und
 2. ein Selbsterfahrungsbericht über alle drei Teilpraktika eingereicht ist, der mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wird.

§ 7

Studienverlaufsplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester,
 2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
 3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professo-

rinnen und Professoren stammen, die übrigen Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ⁴Bei Dolmetschprüfungen muss wenigstens ein gehörloses Lehrpersonal anwesend sein. ⁵Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Soziale Arbeit.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Noten 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 ; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt.

(5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2015 in Kraft.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise BA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul- ziffer	Studienphase / Module	SWS	ECTS	Art der Lehr- veranstaltungen	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Endnoten- bildende Ln	Zulas- sungsvo- raussetzun- gen	Ergänzende Regelungen, Notengewich- tung
Grundlagenstudium: 7 Pflichtmodule								
1.1	Sprachkompetenz I	12	12	SU, Ü	psP / 60			1
1.2	Kulturkompetenz I	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.3	Wissenschaftliche Grundlagen I	8	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.4	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)		1
2.1	Sprachkompetenz II	14	16	SU, Ü	psP / 60			1
2.2	Kulturkompetenz II	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
2.3	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	8	SU, Ü	sP / 60			1
Spezialisierung I: 4 Pflichtmodule								
3.1	Sprachkompetenz III	14	15	SU, Ü	psP / 60			1
3.2	Dolmetschen I	6	5	SU, Ü	psP / 60			1
3.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
3.4	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	6	5	SU, Ü	sP / 60			1
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule								
6.1	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	10	12	Ü				Ln (mE/oE)
6.2	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitationspraktikum, Dolmetschpraktikum)	16	18	Ü			mind. 130 CP	Ln (Selbsterfahrungsbericht) (mE/oE)
Spezialisierung II: 4 Pflichtmodule								
4.1	Sprachkompetenz IV	8	8	SU, Ü	pP / 60			1
4.2	Handlungskompetenz Basisstrategie	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
4.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundwissen	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
4.4	Dolmetschen II	10	12	SU, Ü	psP / 90			1
Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule								
5.1	Sprachkompetenz V	4	5	SU, Ü	pP / 60			1
5.2	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Gebärdensprachdolmetschens	4	5	SU, Ü	psP / 90			1
5.3	Dolmetschen III	10	9	SU, Ü	psP / 60			1
5.4	Forschungskolloquium	6	5	SU, Ü	sP / 60			1
5.5	Studium Generale ¹	6	6	SU, Ü		Ln		1
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule								
7.1	Sprachkompetenz VI	12	12	SU, Ü	pP / 60			1
7.2	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
7.3	Dolmetschen IV	4	5	SU/Ü	psP / 90			1
7.4	BA-Arbeit	1	8				mind. 138 CP	3
	Insgesamt	191	210					

ECTS-Punkte: Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
 SWS: Semesterwochenstunden
 SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 pP: sprachpraktische Prüfung
 psP: Prüfung besteht aus einem sprachpraktischen und einem schriftlichen Teil
 sP: schriftliche Prüfung
 Hausarbeit: 15-25 Seiten
 Selbsterfahrungsbericht: 17-20 Seiten (Orientierungspraktikum: 3-4 Seiten, Hospitationspraktikum 6-7 Seiten, Dolmetschpraktikum 8-9 Seiten)

¹ Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 28. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 01. August 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 01. August 2015 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. August 2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. August 2015